

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**1. Geltungsbereich:** Die Überlassung von Konferenz- und Banketträumen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen. Entsprechend bei zur Verfügung Stellung sonstiger Räume, Vitrinen, Wand- und anderen Flächen. Für Hotelzimmerreservierungen gelten eigene Bedingungen.

**2. Reservierungen** von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Leistungen und Lieferungen werden erst mit der Bestätigung durch die Stadtgemeinde Bad Aussee für diese sowie den Veranstalter bindend. Gemachte Angebote sind stets freibleibend. Die Überlassung von Räumen, Vitrinen oder Flächen begründet ein Mietverhältnis. Die Stadtgemeinde Bad Aussee ist berechtigt, bei Mietzahlungsrückständen aus vorangegangenen Vereinbarungen eine bereits mit dem Veranstalter geschlossene Vereinbarung bis fünf Tage vor der geplanten Veranstaltung zu widerrufen.

**3. Unter- oder Weitervermietung** von Räumen und Flächen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtgemeinde Bad Aussee zulässig.

**4. Auftraggeber**, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Gesamtschuldner für die Erfüllung aller Vereinbarungen.

**5. Preise** verstehen sich in Euro; sie enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes nach Vertragsabschluß geht zu Lasten des Auftraggebers. Überschneidet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung 120 Tage, so behält sich die Stadtgemeinde Bad Aussee das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

**6. Zahlungen:** Die Rechnung der Stadtgemeinde Bad Aussee ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

**7. Aufrechnung** des Bestellers mit Ansprüchen jeglicher Art ist unzulässig, desgleichen Zurückbehaltung von Zahlungen an uns wegen solcher Ansprüche. Die Abtretung einer Forderung gegen uns ist ausgeschlossen.

**8. Die endgültige Anzahl der Teilnehmer** an einer Veranstaltung muss der Auftraggeber der Stadtgemeinde Bad Aussee spätestens 10 Werktage vor dem Stattfinden mitteilen, da sonst eine sorgfältige Vorbereitung nicht garantiert werden kann. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden nicht berücksichtigt und gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben ohne vorheriger Absprache mit der Stadtgemeinde Bad Aussee können nicht berücksichtigt werden, sondern müssen vorher mit der Stadtgemeinde Bad Aussee abgestimmt werden.

**9. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden**, ohne dass die Stadtgemeinde Bad Aussee dies zu verantworten hat, so behält die Stadtgemeinde Bad Aussee den Anspruch auf Zahlung der Bereitstellungskosten. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung aufgehoben wird und welche zusätzlichen Leistungen, insbesondere Bewirtung, vorgesehen waren, hat die Stadtgemeinde Bad Aussee auch Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Bereitstellungskosten und der Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Stadtgemeinde Bad Aussee gemäß Ziffer 9a in Verbindung mit Ziffer 21.

### 9.a Stornobedingungen

Ein Storno hat immer **schriftlich** zu erfolgen, andernfalls werden die vollen Gebühren verrechnet.

Storno bis 5 Monate vor dem Termin:	keine Gebühr
Storno bis 3 Monate vor dem Termin:	25% des Mietpreises
Storno bis 1 Monat vor dem Termin:	50% des Mietpreises
Storno bis 2 Wochen vor dem Termin:	75% des Mietpreises
Storno innerhalb von 2 Wochen vor dem Termin:	100% des Mietpreises

**10.** Bei Einsatz von Nebelmaschinen, brandgefährlichen Tätigkeiten und dgl. auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters (siehe Detailvereinbarung) entsteht die Verpflichtung, bei abgeschalteter Brandmeldeanlage, zur Einhaltung der Brandschutzverordnung und der umseitigen Brandverhütungsvorkehrung. Die Freigabe der **Brandmeldeanlage** durch derartige Tätigkeiten wird mit Datum/Uhrzeit (von/bis), Meldebereich/Meldegruppe, und Veranstalter im Brandmeldeprotokoll seitens der Stadtgemeinde Bad Aussee festgehalten und somit alle daraus entstehenden Rechte, Pflichten und Kosten (z.B.: Feuerwehrausrückungen) dem Veranstalter abgetreten.

**11.** Ist während der Veranstaltung **Musik, Filmvorführung oder Ausstellung** vorgesehen, so wird ersucht, die gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (Formulare bereits vorgefertigt) bei AKM und/oder Vergünstigungssteuer rechtzeitig und persönlich einzubringen und die bestätigten Formulare eine Woche vor der Veranstaltung der Stadtgemeinde Bad Aussee vorzulegen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Wir bitten um Verständnis, dass das Veranstaltungszentrum Kurhaus-Lewandofsky als Veranstaltungsort dazu verpflichtet ist, für die Einhaltung der diversen Auflagen zu sorgen.

**12.** Bei Veranstaltungen, die **über Mitternacht** hinausgehen, kann, nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter, ein Servicezuschlag in Rechnung gestellt werden.

**13.** Für **Beschädigungen** oder Verlust von festem oder mobilem Inventar oder Gerät der Stadtgemeinde Bad Aussee, die während der Veranstaltung bzw. des Aufbaues oder Abbaues verursacht werden, haftet der Veranstalter ohne Verschuldensnachweis. Die Stadtgemeinde Bad Aussee kann den Abschluss entsprechender Versicherungen verlangen.

**14.** Die Anbringung von **Dekorationsmaterial** oder von sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Bad Aussee nicht gestattet. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

**15. Eingebraachte Gegenstände:** Für Verlust oder Beschädigung übernimmt die Stadtgemeinde Bad Aussee keine Haftung. Sollen diese gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung oder jede andere Gefahr versichert werden, hat der Veranstalter die Versicherung selbst zu besorgen.

**16. Pfandrecht:** An alle vom Veranstalter eingebrachten Sachen jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlichen Forderungen mit der Einbringung ein Pfandrecht bestellt.

**17.** Das Mitbringen von **Speisen und Getränken** zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet. Ausnahmen sind in Absprache mit der Stadtgemeinde Bad Aussee und bei Bezahlung der hausüblichen Servicekosten und von Korkgeld möglich.

**18. Zeitungsanzeigen und Wurfsendungen,** die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art im Veranstaltungszentrum Kurhaus - Lewandofsky enthalten, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einverständnis der Stadtgemeinde Bad Aussee und werden dadurch wesentliche Interessen der Stadtgemeinde Bad Aussee beeinträchtigt, so behält sie sich das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten, entgangene Einnahmen und mögliche Schadenersatzansprüche hat der Veranstalter zu tragen. In diesem Fall gilt auch Ziffer 9 in Verbindung mit Ziffer 21 AGB.

**19.** Für den Fall, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Stadtgemeinde Bad Aussee zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt bleibt Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Das Geltendmachen jeglicher Schadenersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde Bad Aussee ist dabei ausgeschlossen.

**20. Erfüllungsort** für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist Bad Aussee. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leoben.

**21.** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihrer möglichst nahe kommenden gültigen Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.